

Demoversion mit Originalinhalt

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für UMRÜSTUNGEN an SUZUKI-Kraftfahrzeugen

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wird bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen.

Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen

Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten

(Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeugtyp EG-BE Nr.:	Handels- Bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gem. EG-BE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
WVBL e4-0108	GSX-R 1000	v. 3.50 x 17 h. 6.00 x 17	Hersteller Bridgestone: v. 120/70 ZR17 (58W) tl BT011F Radial E h. 190/50 ZR17 (73W) tl BT010R Radial E (Diese Kombination befindet sich nicht mehr im Lieferprogramm)	Für die Reifengrößen v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl 1) h. 190/50 ZR17 M/C (73W) tl 1) v. Racing Street RS10F h. Racing Street RS10R v. BT016F Pro Hypersport h. BT016R Pro Hypersport v. Hypersport S20F EVO h. Hypersport S20R EVO v. Hypersport S21F h. Hypersport S21R Die Profile BT016 Pro, S20 EVO und S21 dürfen kombiniert werden. v. BT021F Sport Touring h. BT021R Sport Touring v. BT023F Sport Touring h. BT023R Sport Touring v. Sport Touring T30F h. Sport Touring T30R v. Sport Touring T30F EVO h. Sport Touring T30R EVO Die Profile BT021, BT023, T30 und T30 EVO dürfen kombiniert werden. Für die Reifengrößen v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl 1) h. 190/55 ZR17 M/C (75W) tl 2) v. Racing Street RS10F h. Racing Street RS10R v. BT016F Pro Hypersport h. BT016R Pro Hypersport v. Hypersport S20F EVO h. Hypersport S20R EVO v. Hypersport S21F h. Hypersport S21R

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/

der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/

der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor.

Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung

des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft.

Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis **nicht**;

eine Anbauabnahme ist **nicht** erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§19 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 - Zulassungsbescheinigung

Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Auflagen: keine

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Die Verwendung ist nach § 19 Abs. 2 StVZO zulässig.
Die Verwendung ist von der neuesten Fassung des StVZO voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug
im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Bad Homburg, 10.12.2015

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf
von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

BRIDGESTONE
Deutschland GmbH

www.bridgestone.de

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen
Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.